

# Satzung der ACAT

(Fassung vom 02.10.2022)

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter und ist eine ökumenische Vereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim / Niedersachsen und ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

## **§ 2 Inhalte und Ziel der ACAT Arbeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der besondere Schwerpunkt liegt auf der Abschaffung der Folter und der Todesstrafe, auf der Grundlage des Artikels 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“ Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Christen in den Pfarrgemeinden auf den Skandal der Folter und der Todesstrafe aufmerksam zu machen und sie zur Mitarbeit in diesem Kampf zu bewegen. Die Interventionen sind nicht gebunden an ein politisches Regime oder die Weltanschauung des Verfolgten.
- die Christen anzuregen, die geistlichen Mittel ihrer Religion, insbesondere das Gebet, für diese Arbeit fruchtbar werden zu lassen
- gewaltfreie Aktionen - mündlich oder schriftlich-durchzuführen, um kirchliche oder politische Entscheidungsträger zu drängen, sich für die Abschaffung der Folter und der Todesstrafe einzusetzen.
- die Christen für das Problem der Gewalt zu sensibilisieren und zur Arbeit an den Ursachen der Gewalt anzuregen.
- mit ACAT-Vereinigungen anderer Nationen und Organisationen gleichartiger Zielsetzung zusammenzuarbeiten.

## **§ 3 Änderung des Vereinszwecks**

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können Personen, Gruppen und Vereine sein, welche Inhalt und Ziele der ACAT Arbeit bejahen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Auflösung der juristischen Person, des nicht eingetragenen Vereins oder der Gruppe
- durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres
- durch Ausschluss, der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands:
  - wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung am 1. Dezember eines Jahres mit dem laufenden und zwei vorhergehenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
  - wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt, insbesondere in Bezug auf den §2 der Satzung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

#### **§ 4a Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt wenigstens alle zwei Jahre zusammen und wird spätestens einen Monat vorher vom Vorstand schriftlich einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung einer außerordentlichen MGV muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins erfolgen.

Eine ordnungsgemäß einberufene MGV (ein Monat vor Veranstaltungstermin in üblicherweise erfolgter Schriftform) ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der MGV hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Soweit es sich um die Mitgliedschaft von Personengruppen oder Vereinen handelt, haben diese ebenfalls nur eine Stimme. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. Satzungsänderungen können von der MGV nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über die MGV ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse der MGV zu protokollieren sind. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten MGV zur Genehmigung vorzulegen

#### **§ 4b Vorstand**

Der Vorstand besteht mindestens aus 7, höchstens aus 11 Personen. Die Anzahl bestimmt die MGV. Der Vorstand wird von der MGV für jeweils 2 Jahre gewählt. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollten nach Möglichkeit die verschiedenen Bekenntnisse der Vereinsmitglieder sowie die Repräsentation der verschiedenen Regionen berücksichtigt werden. Der Vorstand koordiniert und fördert die Arbeit des Vereins.

#### **§ 4c Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er besteht aus: 3 Mitgliedern/Mitgliederinnen, die vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist Übereinstimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Die genaue Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand wird vom Vorstand beschlossen.

#### **§ 5 Regionale Gruppen**

Sie setzen sich zusammen aus Einzelmitgliedern, die in einer Region zusammenarbeiten. Die Regionalgruppen arbeiten orientiert an der Zielsetzung gemäß §2.

#### **§ 6 (gegenstandslos)**

#### **§ 7 Finanzen**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Finanzielle Unterstützung als Spende ist möglich. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Auflösung**

Der Verein kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, die bei einer ordnungsgemäß einberufenen MGV anwesend sind, aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der Tagesordnung darauf hingewiesen wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 9. 11. 1986 in Kraft. Durch Beschluss der MGV vom 6. 10. 1990 sind die §§1 und 4 neu gefasst und die §§4a bis 4c neu hinzugefügt worden. Diese Änderung ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten. (Niederschrift zur MGV vom 6. 10. 1990).

Durch Beschluss der MGV vom 17. 10. 1998 sind folgende Ergänzungen erfolgt: im §3 der Satz 2, im §4 die Sätze 2 und 3. Diese Änderungen sind mit der Beschlussfassung in Kraft getreten (Niederschrift zur MGV vom 17.10. 1998). Durch Beschluss der MGV vom 24.9.2000 wurde der §3 neu gefasst und das Wort 'geschäftsführend' in §4 eingefügt. Diese Änderungen sind mit der Beschlussfassung in Kraft getreten (Niederschrift zur MGV vom 24.9.2000). Durch Beschluss der MGV vom 24.09.2016 wurde die Überschrift des §3 neu gefasst, im §4a der letzte Satz, der §4c und der §8 geändert (Niederschrift zur MGV vom 24.09.2016). Durch Beschluss der MGV vom 06.09.2019 wurde §1 neu gefasst (Niederschrift zur MGV vom 06.09.2019). Durch Beschluss der MGV vom 02.10.2022 wurde Folgendes neu gefasst: §1, §2 Sätze 1 bis 3, §7 Satz 1 und Satz 4 bis 7 sowie §8 Satz 3 (Niederschrift zur MGV vom 02.10.2022).

## **Beitragsordnung der ACAT e.V.**

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.9.2000)

Auf Grund von §7 der Satzung wurde folgende Beitragsordnung beschlossen: Die Mitgliedschaft im ACAT e.V. verpflichtet zur Zahlung folgender jährlicher Mindestbeiträge:

Einzelmitglieder	30 Euro
Paare (beide Mitglieder)	40 Euro
juristische Personen, Vereine, Institutionen, Gruppen:	75 Euro
Geringverdienende	15 Euro

Darüber hinaus sind Spenden in jeder Höhe willkommen. In besonderen Notfällen kann auf eine Beitragserhebung verzichtet werden nach Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Der Beitrag soll vor Ende des Kalenderjahres (1. Dezember) bezahlt sein. Es besteht die Möglichkeit, durch Einzugsermächtigung zu zahlen, der Einzug erfolgt dann jeweils am 30.5. eines jeden Jahres. Die Regelung für Paare, bei denen beide Mitglied sind, sieht vor, dass jeweils nur eine Monatssendung zugesandt wird. Für Beiträge und Spenden wird zum Beginn des nachfolgenden Jahres eine Spenden-bescheinigung ausgestellt.